

Farben: grün = exakte Umsetzung der Ausschaffungsinitiative, gelb = Umsetzung konform mit Rechtsstaat/VR, rot bei U = geht weiter als AI, rot bei DSI = geht weiter als AI u. U

	<u>Ausschaffungsinitiative (AI)</u> (angenommen im Nov. 2010)	<u>Gesetzliche Umsetzung (U)</u> (vom Parl. verabsch. im März 2015)	<u>Durchsetzungsinitiative (DSI)</u> (Abstimmung am 28. Februar 2016)
Delikt katalog für Verweisung	Eine Liste	Eine Liste	Zwei Listen
Dauer der Verweisung	5 – 15 Jahre	5 – 15 Jahre	min. 5 bzw. min. 10 (Liste 1) – 15 Jahre
Wiederholungsfall (Dauer)	20 Jahre	20 Jahre oder auf Lebenszeit	20 Jahre
Vorgeschichte (Straftat)	Sagt nichts	Sagt nichts (ausser zur Dauer)	Liste 2 (innerhalb der letzten 10 Jahre) (somit: zwei Bagatelldelikte/ leichte Strafdelikte in 10 Jahren = automatische Ausschaffung)
«Härtefall»	Nein	Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen . Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.	Nein
Rückschiebungsverbot/ zwingendes VR	Sagt nichts	Ja	Teils (kein Rekurs möglich ans Bundesgericht)
Völkerrecht/PFZ/EMRK	Sagt nichts	Bedingt	Verstoss gegen EMRK und PFZ
Verhältnismässigkeit	Sagt nichts	Bedingt	Nein
Sozialmissbrauch	Straftatbestand	Straftatbestand	Straftatbestand
Rechtsweg	Sagt nichts	normal	Bundesgericht ausgeschlossen bei Rückschiebungsverbot und zwingendem VR
Volksrecht > VR	Sagt nichts	nein	Ja: explizit
Gewaltentrennung	normal	normal	Initiative als Umsetzungsgesetz (explizit: direkte Anwendbarkeit)
Rechtsstaatlichkeit*	bedingt	bedingt	Nein

*(Gewaltentrennung, Menschenrechte, Völkerrecht, Verhältnismässigkeit)

Abkürzungen: VR = Völkerrecht, PFZ = Personenfreizügigkeit (-Abkommen), EMRK = Eur. Menschenrechtskonvention